

die aus zwei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen bestehen. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

b) Gelb:

Für Verkehrsteilnehmer
in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung“,
in der vorher freien Richtung: „Anhalten“,
die sich auf der Kreuzung befinden:
„Kreuzung verlassen“.

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung die Fahrbahn nicht mehr betreten bzw. müssen die-

§ selbe unverzüglich verlassen.

c) Rot: „Halt“.

Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der freigegebenen Richtung nicht gefährdet oder behindert wird.

(3) Durch das Hochhalten einer Hand oder durch rote Lichtzeichen kann auch außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen an Verkehrsteilnehmer die Weisung zum Anhalten erteilt werden. Fahrzeuge sind bei diesen Zeichen unverzüglich rechts heranzufahren und anzuhalten; Fußgänger haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen bzw. dürfen dieselbe nicht mehr betreten.

(4) Die Verkehrsteilnehmer können durch Pfeifsignale auf die Zeichengebung aufmerksam gemacht werden.

(5) Bei Fahrten, motorisierter Kolonne der Nationalen Volksarmee sind deren Verkehrsposten berechtigt, selbständig die Regelung des Straßenverkehrs zu übernehmen. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

§ 3

j Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs durch Aufstellen von Verkehrszeichen beschränken oder verbieten.

(2) In Kur- oder Erholungsorten von besonderer Bedeutung, in Orten, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, sowie in der Nähe von Krankenhäusern und Sanatorien sind Verkehrsbeschränkungen zulässig, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr verhütet werden können. Solche Maßnahmen in Kur- oder Erholungsorten bedürfen der Zustimmung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit unter 50 km je Stunde darf nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften angeordnet werden.

§ 4

Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen

(1) Die durch Verkehrszeichen oder Verkehrsleitrichtungen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Geltungsbereich der Oebots- und Verbotszeichen erstreckt sich jeweils bis zur nächsten Straßenkreuzung oder -einmündung, sofern nicht im Einzelfall durch zusätzliche Bezeichnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Wo und welche Verkehrszeichen und -leitrichtungen aufzustellen oder abzubringen sind, bestimmen die Organe der Deutschen Volkspolizei; in Zweifels-

fällen sind die zuständigen örtlichen Organe zu hören. Dabei geht das allgemeine Interesse dem des einzelnen vor. Die für den Straßenzustand Verantwortlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und -leitrichtungen zu beschaffen, anzubringen und in Ordnung zu halten. Die Sicherung von Bahnübergängen durch Schrankenanlagen, Haltkegel oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwaltet werden, durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBL S. 455) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen Organ der staatlichen Verwaltung und dem zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(3) Soweit die Aufstellung von Verkehrszeichen und -leitrichtungen auf der Straße nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten verpflichtet, das Anbringen oder Aufstellen der erforderlichen Vorrichtungen an Grundstücken und Baulichkeiten zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden ist, den selbst zu tragen ihm nicht zugehört werden kann. Die Entschädigung ist durch das zur Aufstellung oder Anbringung verpflichtete Organ der staatlichen Verwaltung zu leisten. Dieses entscheidet auch über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung. Beschwerden gegen diese Festsetzung sind innerhalb von 14 Tagen an das Organ der staatlichen Verwaltung zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so hat es dieselbe dem übergeordneten Organ der Staatlichen Verwaltung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch ihre Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder -leitrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

(5) Das unbefugte Aufstellen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen von Verkehrszeichen oder -leitrichtungen ist untersagt.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr bei der Führung von Fahrzeugen aller Art

§ 5

Führung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Der Fahrzeugführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschgiften stehen. Die Fahrtüchtigkeit darf auch nicht durch Ermüdung beeinträchtigt sein.

(2) Der Fahrzeugführer ist bei der Leitung des Fahrzeuges zur Vorsicht verpflichtet. Er hat seinen Platz so zu wählen, daß er sein Fahrzeug einwandfrei führen kann und ausreichende Sicht hat. Er darf Personen oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges nicht be-